

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

9. Mai 2023

Nr. 2023-258 R-362-30 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Genehmigung der Richtplananpassung 2022

I. Zusammenfassung

Der Kanton nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung. Die letzte Teilrevision des Richtplans wurde 2018 durchgeführt. Aufgrund des Anpassungsbedarfs in verschiedenen Kapiteln erfolgt nun eine weitere Anpassung und Fortschreibung. Die Richtplananpassung 2022 umfasst insbesondere folgende Änderungen:

- *Anpassung der Fruchtfolgeflächen in der Richtplankarte in den Gemeinden Schattdorf und Erstfeld infolge Abschlusses des NEAT-Projekts*
- *Anpassung des Richtplankapitels 7.1 «Abbau mineralischer Rohstoffe» und 7.2 «Abfallbewirtschaftung und Deponien» für die langfristige Erweiterung des Steinbruchs Eielen in Attinghausen sowie für die langfristige Erweiterung der Abbau- und Deponiebetriebe Butzen und Gütli in Gurtnellen*
- *Anpassung des Richtplankapitels 7.1 «Abbau mineralischer Rohstoffe» für den Verlad von Gesteinsmaterial vom Schiff auf die Bahn (Seeverlad) im Gebiet Seematte in Flüelen mit den dafür notwendigen Abstellanlagen in Altdorf*
- *Anpassung des Richtplankapitels 7.5 «Erneuerbare Energien» zur Erweiterung des bestehenden Windparks Gütsch, Andermatt, durch die Festlegung des Windenergiegebiets Gütsch in den Gemeinden Andermatt und Göschenen*

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	3
1.	Ausgangslage.....	3
2.	Hauptbestandteile der Richtplananpassung.....	3
2.1.	Fruchtfolgeflächen (Kap. 6.2; Richtplankarte)	3
2.2.	Langfristige Erweiterung Steinbruch Eielen, Attinghausen (Kap. 7.1 und 7.2)	4
2.3.	Seeverlad Vierwaldstättersee, Flüelen/Altdorf (Kap. 7.1)	4
2.4.	Erweiterung Windenergiegebiet Gütsch, Andermatt/Göschenen (Kap. 7.5)	4
2.5.	Weitere Anpassungen	5
3.	Prozess der Richtplananpassung.....	5
3.1.	Öffentliche Mitwirkung.....	6
3.2.	Vorprüfung durch den Bund	6
4.	Genehmigung.....	6
4.1.	Genehmigung durch den Landrat.....	6
4.2.	Genehmigung durch den Bundesrat	7
III.	Antrag	7

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Der Richtplan des Kantons Uri wurde letztmals 2012 gesamtheitlich überarbeitet. 2016 erfolgte eine Richtplananpassung, mit der insbesondere der Teil Siedlung des kantonalen Richtplans an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) angepasst wurde. Die letzte Teilrevision des Richtplans wurde 2018 durchgeführt und enthielt Anpassungen und Fortschreibungen verschiedener Richtplankapitel («Siedlung», «Mobilität», «Natur und Landschaft» sowie «Ver- und Entsorgung und weitere Infrastrukturen»). Aufgrund des Anpassungsbedarfs in verschiedenen Kapiteln und veränderten Verhältnissen erfolgt nun eine weitere Anpassung und Fortschreibung.

Der Regierungsrat nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Der Richtplan ist das zentrale räumliche Führungs- und Steuerungsinstrument des Kantons. Er erlaubt es, die räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken und Nutzungskonflikte früh zu erkennen. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 9 Abs. 2 RPG). Die Richtplanung ist damit ein rollender Prozess. Nur wenn der kantonale Richtplan aktuell ist und regelmässig auf räumliche Herausforderungen überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung abgestimmt wird, kann er seiner Aufgabe gerecht werden.

Der Anpassungsbedarf für die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans ergibt sich aus der Bereinigung der Fruchtfolgeflächen nach Abschluss des NEAT-Projekts, aus neuen Grundlagen und Planungsfortschritten von langfristigen Vorhaben im Bereich Steinabbau und Deponien, für die frühzeitig und stufengerecht die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, und dem Projekt zum Ausbau des Windparks Gütsch. Schliesslich werden mit der Teilrevision Pendenzen und Auflagen des Bundes aus der letzten Richtplanrevision von 2018 umgesetzt.

2. Hauptbestandteile der Richtplananpassung

2.1. Fruchtfolgeflächen (Kap. 6.2; Richtplankarte)

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) des Kantons Uri sind sowohl quantitativ wie qualitativ zu erhalten. Der Bund fordert vom Kanton Uri gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen eine Mindestfläche von 260 ha. Das NEAT-Projekt hatte im Kanton Uri eine grosse definitive und temporäre Beanspruchung von Kulturland zur Folge. In den Gemeinden Schattdorf und Erstfeld waren viele dieser Flächen als FFF im kantonalen Richtplan ausgeschieden. Die definitive Beanspruchung von FFF für das neue Bahntrasse (Offene Strecke Nord) wurde bereits frühzeitig in den Richtplan übernommen. Hingegen besteht bei den temporär beanspruchten Flächen für Installationen, Baupisten und Erdzwischenlager nach dem Abschluss der inzwischen vollständig erfolgten Rekultivierungsarbeiten und der bodenschonenden Folgebewirtschaftungsphase ein Bereinigungsbedarf. Durch die Anpassung des FFF-Inventars innerhalb des NEAT-Perimeters Nord sowie zusammen mit kleineren Bereinigungen erhöhen sich die gesicherten FFF um 4,9 ha. Die Fruchtfolgeflächen im Kanton Uri nehmen somit auf insgesamt 273 ha zu. Mit der Festlegung dieser Flächen im kantonalen Richtplan werden diese als FFF anerkannt und damit dauerhaft gesichert.

2.2. Langfristige Erweiterung Steinbruch Eielen, Attinghausen (Kap. 7.1 und 7.2)

Seit bald 100 Jahren baut die Hartsteinwerk Gasperini AG in Attinghausen Flyschsandstein ab und veredelt diesen zu Hartsteinprodukten. Der Steinbruch trägt massgeblich zur Versorgung des einheimischen Baugewerbes wie auch zur gesamtschweizerischen Versorgung mit Hartsteinen, insbesondere hochwertigem Bahnschotter und Splitt für Strassendeckbeläge, bei. Das zurzeit bewilligte Abbauvolumen im Steinbruch Eielen reicht bis etwa ins Jahr 2042. Um darüber hinaus langfristig den Steinabbau im Steinbruch Eielen und damit die Hartsteinversorgung im Sinne des Sachplans Verkehr des Bundes zu sichern, sollen frühzeitig und stufengerecht die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden. Mit der Richtplananpassung und der Festlegung einer langfristigen Erweiterung des Steinbruchs mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» werden die Voraussetzungen für weitere Abklärungen und Variantenüberlegungen geschaffen. Mit der Richtplananpassung werden die bei der weiteren Vertiefung und Beurteilung möglicher Erweiterungsvarianten zu berücksichtigenden Themen verbindlich festgelegt und das weitere Vorgehen definiert. Im Hinblick auf die Rekulktivierung des Steinabbruchs, aber auch auf die noch offene Abstimmung mit der kantonalen Deponieplanung wird die Erweiterung zudem als Deponiestandort mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» festgelegt.

2.3. Seeverlad Vierwaldstättersee, Flüelen/Altdorf (Kap. 7.1)

Rund um den Vierwaldstättersee befinden sich mehrere Abbaugelände von hochwertigem Hartstein. Der Verlad dieses Steinmaterials vom Schiff auf die Bahn erfolgt im Moment in der Stadt Luzern im Bereich Alpenquai durch die Seeverlad + Kieshandels AG (SEEKAG). Die SEEKAG nutzt dafür als Bauchrechtsnehmerin Gelände im Eigentum der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern prüft derzeit jedoch, den per 2028 auslaufenden Baurechtsvertrag nicht mehr zu verlängern. Im Rahmen der Prüfung verschiedener Ersatzstandorte für den Schotterverlad vom Schiff auf die Bahn erwies sich das Gebiet Seematte (Betriebsareal der Firma Arnold & Co. AG) in Flüelen als optimal. Erforderliche Abstellanlagen für volle und leere Schotterwagen könnten im Gebiet Grossried (Gemeinden Flüelen und Altdorf) sowie alternativ im Bereich des Bahnhofs Altdorf realisiert werden. Die Aufnahme des entsprechenden Vorhabens «Seeverlads Vierwaldstättersee» im Richtplan erfolgt im Sinne einer vorsorglichen Planung mit dem Koordinationsstand «Vororientierung». Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass derzeit noch nicht ersichtlich ist, welche massgeblichen Mehrwerte für den Kanton Uri aus einer Verlagerung des Seeverlads von Luzern nach Flüelen resultieren würden, die ihrerseits die mit der Anlage verbundenen nachteiligen Auswirkungen zu überwiegen vermöchten. Eine Verlagerung kann zum heutigen Zeitpunkt deshalb nicht unterstützt werden. Die weitere Bearbeitung des Projekts hat unter Miteinbezug der betroffenen Gemeinden und unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu erfolgen. Dabei stehen die Themen Entwicklungsschwerpunkt Wohnen und Tourismus am See (Flüelen), Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden (Altdorf), Natur- und Landschaftsschutz (Reussdelta), Ortsbildschutz (ISOS), Kulturlandschutz und Fruchtfolgeflächen, Landerwerb, Anschluss Nationalstrasse A4 (Unterführung SBB) und Synergien Schotterverlad Hartsteinbruch Eielen (Strasse-Schiene) im Vordergrund.

2.4. Erweiterung Windenergiegebiet Gütsch, Andermatt/Göschenen (Kap. 7.5)

Das Elektrizitätswerk Usern (EW Ursern) betreibt seit 2010 auf dem Gütsch ob Andermatt einen

Windpark und will diesen im Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gütsch ausbauen. Der geplante Ausbau soll den Neubau von drei zusätzlichen Windkraftanlagen und den Ersatz und Ausbau von drei bestehenden Anlagen umfassen. Eine weitere heute bestehende Anlage soll vorerst bestehen bleiben. In diesem Umfang umfasst die geplante Gesamtanlage eine installierte Leistung von 14,7 MW, was eine mittlere Jahresproduktion von etwa 23 GWh erwarten lässt (heute 5 GWh/a). Damit handelt es sich um einen Windpark von nationalem Interesse (Art. 9 Energieverordnung [EnV]; SR 730.01).

Im Weiteren plant auch die EWA-energieUri AG eine Erweiterung des betreffenden Windparks. Dies im Gebiet, das westlich und nördlich an das Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gütsch angrenzt (Erweiterungsgebiet Nord). Je nach Umfang des effektiven Projekts soll damit ein zusätzlicher Ausbau der mittleren Jahresproduktion innerhalb des Windenergiegebiets Gütsch um nochmals über 20 GWh/a ermöglicht werden.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden das Windenergiegebiet Gütsch im Umfang dieser Erweiterungsabsichten festgesetzt, eine damit verbundene Interessenabwägung vorgenommen und damit die Grundlage für die weiteren Verfahrensschritte geschaffen. Mit der Richtplananpassung werden Verfahrensanforderungen sowie Koordinations- und Abstimmungsaufgaben für die weiteren Planungsschritte festgelegt. Diese ergeben sich in den Themenbereichen Landschaft, Gesamthöhe, Zuleitungen, Erschliessung und Installationsplätze, Einpassung Umgebung, Rückbaupflicht, Ski-, Tourismus- und Freizeitanlagen (inklusive Wander- und Bikewege), militärhistorische Anlagen, Wildruhezonen, Vögel und Fledermäuse sowie weitere Fauna.

2.5. Weitere Anpassungen

Mit der Richtplananpassung werden mittel- bis langfristige Ausbauvorhaben von bestehenden Deponie- und Abbaugebieten in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Es handelt sich dabei um die langfristige Erweiterung der Deponie Butzen, Gurtellen, und die Erweiterung des ehemaligen Abbaubau- und Deponiegebiets Gütli, Gurtellen. Aufgrund der noch ausstehenden Koordination mit der kantonalen Deponieplanung sowie weiterer öffentlicher Interessen erfolgt die Aufnahme mit dem Koordinationsstand «Vororientierung». Weitere Anpassungen und Fortschreibungen umfassen die Streichung des Standorts Geissticki, Gurtellen, als Standort für Geschiebe im Ereignisfall (Kap. 7.1 «Deponien»), die Streichung der Siedlungsbegrenzungslinie aufgrund der Auszonung des Gebiets Rütli, Bauen, Gemeinde Seedorf, und die Fortschreibung des Richtplans an den aktualisierten Sachplan Militär des Bundes (Kap. 7.9 «Militärische Bauten und Anlagen»).

3. Prozess der Richtplananpassung

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) erarbeitet der Regierungsrat den kantonalen Richtplan. Er gibt der Bevölkerung, den Gemeinden, den Korporationen und weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit, bei der Erarbeitung des Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken. Die Justizdirektion hat die Richtplananpassung im Auftrag des Regierungsrats zusammen mit den kantonalen Fachstellen erarbeitet.

Nach der Anhörung der kantonalen Amtsstellen beauftragte der Regierungsrat mit Beschluss vom

27. September 2022 (RRB Nr. 2022-630) die Justizdirektion, den Entwurf der Richtplananpassung vom 27. September bis 16. Dezember 2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufzulegen, die Bevölkerung, Gemeinden, die beschwerdeberechtigten Organisationen und die Nachbarkantone in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam zu machen und die Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung einzureichen.

3.1. Öffentliche Mitwirkung

Während dem Mitwirkungsverfahren wurde den Gemeinden, den Korporationen, den politischen Parteien, den Verbänden und den beschwerdeberechtigten Organisationen die Gelegenheit gegeben, sich zur vorliegenden Anpassung zu äussern. Im Rahmen der Mitwirkung gingen rund 112 Eingaben zur Richtplananpassung ein. Die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung wurden gemäss Artikel 7 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) im Mitwirkungsbericht zusammengefasst und der Umgang mit den Eingaben dokumentiert (siehe Beilage 4). Die Hinweise aus der Mitwirkung flossen soweit möglich in die Überarbeitung der Richtplananpassung ein.

3.2. Vorprüfung durch den Bund

Mit Schreiben vom 27. September 2022 reichte die Justizdirektion den Entwurf der Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung ein. Das Bundesamt für Raumentwicklung lud die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme zur Richtplananpassung ein.

Das Bundesamt für Raumentwicklung würdigt in seinem Vorprüfungsbericht vom 10. Februar 2023 die aus Sicht des Bundes guten und sorgfältig erarbeiteten Grundlagen. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden zusammengefasst und dokumentiert (siehe Beilage 4). Die im Vorprüfungsbericht des Bundes formulierten Empfehlungen und Anträge wurden in der aktualisierten Richtplananpassung soweit möglich berücksichtigt.

4. Genehmigung

Der kantonale Richtplan wird verbindlich:

- für die Behörden des Kantons, sobald der Landrat ihn genehmigt hat;
- für den Bund und die Nachbarkantone, sobald der Bundesrat ihn genehmigt hat.

4.1. Genehmigung durch den Landrat

Der Richtplan ist als Ganzes zu behandeln und zu genehmigen. Änderungen des Richtplans in einzelnen Abschnitten sind daher nicht unmittelbar durch den Landrat möglich. Der Beschluss des Landrats über die Genehmigung des Richtplans unterliegt nicht dem Referendum, weil Referenden - soweit hier von Bedeutung - nur gegen Rechtserlasse sowie Beschlüsse zulässig sind und auch das Planungs- und Baugesetz kein Referendum vorsieht. Die Richtplananpassung hat keine unmittelbaren Ausgaben für den Kanton und die Gemeinden zur Folge. Entsprechende Ausgaben sind in einem für die betref-

fende Ausgabenhöhe vorgesehenen Erlass durch die zuständigen Behörden zu beschliessen und bedürfen einer Grundlage im Voranschlag.

4.2. Genehmigung durch den Bundesrat

Mit der Erarbeitung der Richtpläne haben die Kantone in den Grundzügen zu bestimmen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Dabei haben sie die Konzepte und Sachpläne des Bundes sowie die Richtpläne der Nachbarkantone zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren prüft der Bund, ob die kantonalen Richtpläne diese Voraussetzungen erfüllen. Mit der Genehmigung durch den Bund wird somit festgestellt, dass ein kantonaler Richtplan dem Raumplanungsgesetz entspricht und die Interessen des Bundes und der Nachbarkantone berücksichtigt sind (Art. 11 Abs. 1 RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone wird der Richtplan erst mit der Genehmigung durch den Bund verbindlich.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Richtplananpassung 2022 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beilagen

- Richtplananpassung 2022 - Richtplantext (mit Änderungen) (Beilage 1)
- Richtplananpassung 2022 - Richtplankarte (mit Änderungen) (Beilage 2)
- Bericht zur Richtplananpassung 2022 (kein Bestandteil der Genehmigung) (Beilage 3)
- Mitwirkungsbericht (kein Bestandteil der Genehmigung) (Beilage 4)